

2598

Mittwoch, 17. Oktober 1945.

Franz.-schweiz. Wirtschafts-
verhandlungen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 15. Oktober 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

I.

Am 24. Mai 1945 ertatteten wir Ihnen Bericht über den Verlauf der von der französischen Regierung verlangten ersten Fühlungnahme zwischen einer schweizerischen und einer französischen Verhandlungsdelegation in Paris. Anlässlich jener Besprechungen gaben sich die beiden Delegationen gegenseitig in grossen Zügen die Begehren, die sie in einem Abkommen verwirklicht zu sehen wünschten, bekannt. Gleichzeitig wurde vorgesehen, die eigentlichen Verhandlungen im Monat Juli in Bern weiterzuführen. Nachdem französischerseits die Weiterführung der Verhandlungen aus den verschiedensten Gründen bis heute verzögert worden ist, steht nunmehr die Ankunft einer Delegation aus Paris auf den 16. Oktober fest.

Das vorgesehene Verhandlungsprogramm umfasst hauptsächlich folgende Probleme:

1. Normalisierung der Struktur unserer Exporte nach Frankreich.
2. Beschaffung wichtiger französischer Rohstoffe.
3. Regelung des Transfers von Lizenzen, Regiespesen, Honoraren, Kur- und Studienkosten usw..
4. Gegenseitige Deblockierung der Finanzforderungen und Regelung des Transfers von Kapital (Rückwanderer) Kapitalertrag, Unterstützungszahlungen etc..
5. Regelung unserer Wirtschaftsbeziehungen mit den von Frankreich besetzten Gebieten von Deutschland und Oesterreich.
6. Beseitigung einer Reihe von Blockadeschwierigkeiten, wie Belieferung von Schwarzlisten-Firmen usw..

II.1. Normalisierung der Struktur unserer Exporte nach Frankreich.

Anlässlich der Verhandlungen, die zum Accord financier vom 22. März 1945 führten, wurde vereinbart, dass Frankreich bis zur Absorbierung der ersten Hälfte des Kredites von 250 Mio Franken seine

./.

- 2 -

Ankäufe in der Schweiz in erster Linie vom Gesichtspunkt seines Wiederaufbaubedarfes machen könne, vor Eröffnung der zweiten Tranche des Kredites aber eine zwischenstaatliche Regelung zu vereinbaren sei, die der traditionellen Struktur unseres Exportes angemessen Rechnung trage und die Wiederaufnahme der Erteilung von Importbewilligungen für typisch schweizerische Exportwaren, deren Einfuhr Frankreich in letzter Zeit behinderte, gewährleistet werde (Uhren, Elektrizitätszähler, Stickereien, Gewebe, Hutgeflechte, Anilinfarben etc.). Nachdem in den letzten Tagen die Kreditlimite von 125 Mio Franken erreicht worden ist, ist die Regelung dieser Frage auch für Frankreich dringlich geworden. Die schweizerische Delegation überreichte der französischen Delegation anlässlich der Mai-Besprechungen diesbezügliche Vorschläge und erwartet nunmehr die Bekanntgabe der Stellungnahme der französischen Regierung.

2. Beschaffung wichtiger französischer Rohstoffe.

Ebenfalls im Monat Mai wurde der französischen Delegation eine schweizerische Begehrenliste überreicht, auf die die französische Antwort noch aussteht. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass ein Vertragsabschluss nur denkbar sei, wenn Frankreich verbindliche Zusicherungen über die Lieferung von Rohstoffen (Kohle, Eisen, Stahl und deren Produkte, Tonerde usw.) mache. An diesem schweizerischen Standpunkt hat sich nichts geändert.

3. Regelung des Transfers von Lizenzen, Regiespesen, Honoraren, Kur- und Studienkosten usw..

Auch dieses Problem wurde bereits im Monat Mai besprochen. Damals gab der Vertreter des französischen Tresors befriedigende Zusicherungen ab, die aber bisher nur teilweise ihre Verwirklichung gefunden haben. Es erscheint deshalb angezeigt, wenn möglich, diese Materie vertraglich zu regeln.

4. Gegenseitige Deblockierung der Finanzforderungen und Regelung des Transfers von Kapital (Rückwanderer), Kapitalertrag, Unterstützungszahlungen etc..

Wie die Ambassade de France mitteilt, wird die französische Delegation die Deblockierung der seit Juni 1940 in der Schweiz gesperrten französischen Guthaben verlangen. Im Einvernehmen mit den interessierten Departementen sind wir der Ansicht, dass diesem Begehren bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen entsprochen werden sollte.

Die Frankreich aus der Rapatriierung seiner Guthaben anfallenden Frankenbeträge (Guthaben in andern Währungen könnten ohne Einschränkung freigegeben werden) wären, mindestens teilweise, wieder direkte der schweizerischen Wirtschaft zuzuführen, was beispielsweise durch Gutschrift auf das durch das Abkommen vom 22. März 1945 geschaffene Konto S erreicht würde. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass

./.

- 3 -

Frankreich in vermehrtem Umfange Waren- und Finanzschulden tilgen könnte, die Beanspruchung des Kredites von 250 Mio Franken reduziert und ein weiteres französisches Kreditbegehren mindestens hinausgeschoben würde. Für den Fall, dass sich Frankreich mit einer solchen Lösung nicht einverstanden erklären könnte, wäre in der Deblockierungsfrage Zurückhaltung am Platze.

Die Deblockierung der französischen Guthaben und deren Zulassung zum Transfer setzt ferner voraus, dass unsere Kapitalanlagen in Frankreich ebenfalls deblockiert und mindestens die Kapitalerträge und in gewissen Härtefällen (Rückwanderer etc.) auch das Kapital in einem angemessenen Umfange transferiert werden können.

Es sei hier darauf hingewiesen, dass Frankreich bereits durch den Briefwechsel vom 30. Mai 1941 die Möglichkeit besass, seine Finanzguthaben über ein besonderes Konto zu rapatriieren. Davon wurde nur in sehr bescheidenem Umfange Gebrauch gemacht. Dies offenbar deshalb, weil Frankreich bisher nur den Transferzwang für Kapitalerträge, dagegen nicht für das Kapital selbst kannte. Für den wahrscheinlichen Fall, dass die französischen Behörden den Rapatriierungszwang auch auf die Kapitalforderungen auszudehnen beabsichtigen, wäre, einem Wunsche der Schweizerischen Nationalbank entsprechend, zur Vermeidung von Störungen des schweizerischen Kapital- und Geldmarktes durch massive Titelliquidationen mit der französischen Delegation ein Liquidationsplan aufzustellen.

Gleichzeitig sollte erneut versucht werden, die in Frankreich domizilierten Schweizer von der Abgabepflicht für ihre in der Schweiz liegenden Kapitalerträge, und wenn nötig auch der Kapitalguthaben, zu befreien.

Im weitern wäre von der französischen Delegation zu verlangen, dass inskünftig für Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, Pensionen, Renten usw. genügend Devisen zugeteilt werden.

5. Regelung unserer Wirtschaftsbeziehungen mit den von Frankreich besetzten Gebieten von Deutschland und Oesterreich.

Die Beziehungen der Schweiz zu den von der französischen Armee besetzten Gebiete Deutschlands und Oesterreichs sind seit der Besetzung dieser Länder fast völlig unterbrochen. Es ist deshalb notwendig, in den Verhandlungen die Grundlage für die Wiederaufnahme des Waren- und Zahlungsverkehrs im allgemeinen und der Beziehungen zwischen den beiden Grenzzonen im besondern (inklusive Austausch von Arbeitskräften) zu schaffen. Gleichzeitig wäre nach Möglichkeit das Problem der durch Frankreich in Süddeutschland requirierten Waren, die Schweizern gehören, in einem für die Schweiz günstigen Sinne zu regeln.

./.

- 4 -

6. Beseitigung einer Reihe von Blockadeschwierigkeiten, wie schwarze Listen usw.

Schweizerische Unternehmen, die wegen massgeblicher französischer Kapitalbeteiligung auf der schwarzen Liste waren, wurden nach der Befreiung Frankreichs nur unter der Bedingung gestrichen, dass sie nicht an Schwarzlistenfirmen liefern. Dies hindert z.B. die Vis-côse Suisse, Emmenbrücke, als wichtigster vom Bund unterstützter Produzent von Zellwolle, an bedeutende schweizerische Textilfabriken zu liefern, die infolge Aktienbeteiligung von Personen, die auf der schwarzen Liste sind, ebenfalls auf dieser Liste figurieren. Daraus entstehen wesentliche Störungen des Arbeits- und Textilmarktes. Es ist deshalb Aufgabe der schweizerischen Delegation, nach Möglichkeit eine Beseitigung dieser Vorschriften, soweit hiefür die französischen Behörden zuständig sind, zu erwirken."

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. die vorstehenden Darlegungen als Verhandlungsinstruktionen werden genehmigt;
2. als Unterhändler werden ernannt die Herren:
 - Dr. J. Hotz, Direktor der Handelsabteilung, als Präsident der Delegation;
 - Minister H. de Torrenté als Stellvertreter des Präsidenten;
 - Dr. H. Homberger, Direktor des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich, Mitglied der ständigen Wirtschaftsdelegation;
 - Legationsrat Dr. R. Hohl von der Abteilung für Auswärtiges, Bern, Mitglied der ständigen Wirtschaftsdelegation;

als weitere Delegierte werden bezeichnet

- a) für Fragen des Warenverkehr
 - die Herren:
 - Dr. A. Borel, Vizedirektor des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg;
 - Nationalrat R. Grimm, Chef der Sektion für Kraft und Wärme des K.I.A.A., Bern;

./.

PROTOKOLL

b) für Fragen des Finanzverkehrs

die Herren:

Dr. A. Caflisch, Generalsekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel;

V. Gautier, Direktor der Schweizerischen Nationalbank, Zürich;

Dr. E. Reinhardt, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, Bern;

M. Schwab, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich;

c) für Fragen der Grenzzone:

Herr E. Widmer, Oberzollinspektor, Bern;

3. die Delegation zu ermächtigen, Experten beizuziehen;

4. die beiliegende Pressemitteilung zu genehmigen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel in 4 Expl.), an das Politische Departement, an das Justiz- und Polizeidepartement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

An. J. Ser

Schluss der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten